

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

57. Stück, 31.08.1921

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 31. Aug. 1921.) 57. Stück.

Inhalt:

Nr. 106. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. August 1921, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Bekanntmachung vom 1. Dezember 1920.

Nr. 106.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Bekanntmachung vom 1. Dezember 1920.

Oldenburg, den 26. August 1921.

Die zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassene Ministerialbekanntmachung vom 1. Dezember 1920 wird wie folgt geändert:

1.

Der Absatz 1 des § 22 erhält folgende Fassung:

Für die Untersuchung bei Schlachtungen im Inlande hat der Besitzer des untersuchten Tieres zu entrichten:



1. für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:
- | | |
|--|------|
| a) für ein Pferd | 20 M |
| b) für ein Stück Großvieh | 16 M |
| c) für ein Schwein oder Wildschwein einschließ-
lich Trichinenschau | 15 M |
| d) für ein Schwein ausschließlich Trichinenschau | 10 M |
| e) für ein Kalb (bis zu 3 Monaten) | 8 M |
| f) für ein Schaf oder eine Ziege | 8 M |

2.

In Ziffer 2 des § 22 werden die Worte „2 M“ in „4 M“ und in Ziffer 3 die Worte „1 M“ in „2 M“ geändert.

3.

Der zweite Satz in Absatz 1 des § 23 erhält folgende Fassung:

Außerdem haben sämtliche Beschauer bei der gleichzeitigen Untersuchung mehrerer Tiere desselben Besitzers von den für die Beschau des zweiten und jedes folgenden Tieres erhobenen Gebühren an die Landeskasse abzuführen:

- | | |
|--|-----|
| a) für jedes Rind | 5 M |
| b) für jedes Schwein einschl. der Trichinenschau | 3 M |
| c) für jedes Schwein ausschl. der Trichinenschau | 2 M |
| d) für jedes Kalb (bis 3 Monate) | 2 M |
| e) für jedes Schaf oder Ziege | 1 M |

4.

Im § 24 werden die Worte „10 M“ durch „20 M“ und im vorletzten Absatz der Bekanntmachung — § 27 der Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903 — werden die Worte „30 Pfg.“ durch „50 Pfg.“ ersetzt.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. September 1921 in Kraft.

Oldenburg, den 26. August 1921.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Dr. Kabeling.